

Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport ·
Postfach 1260 · 78002 Villingen-Schwenningen

An alle Vereine und Verbände

**Amt für Jugend,
Bildung, Integration und
Sport
Abt. Jugendarbeit, Sport
und Integration**

Stadtbezirk Villingen
Rietstraße 8
78050 Villingen-Schwenningen
Telefon 07721/82-2157
Telefax 07721/82-1357
E-Mail: JSI@
villingen-schwenningen.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen / Abteilung / Durchwahl
40.24-Ra/-2157

Datum
30.07.2020

Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII¹

Der

Verein: _____

Adresse: _____

Ansprechpartner: _____

- als Träger der freien Jugendhilfe

verpflichtet sich gegenüber dem

Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport – Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration, Rietstraße 8, 78050 Villingen-Schwenningen

- als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

die Anforderungen des § 72a SGB VIII einzuhalten und durchzuführen.

§ 72a SGB VIII regelt, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim oben genannten Träger der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Sofern sich die rechtlichen Vorschriften über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ändern, werden diese automatisch in der Vereinbarung übernommen.

¹ In Anlehnung an die Mustervereinbarung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Nordrhein-Westfalen, Quelle: Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit

1. Der oben genannte Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Der Träger der oben genannten freien Jugendhilfe benennt dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren.
4. Der oben genannte Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die allgemeinen Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung durch den oben genannten freien Träger in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Datum, Ort

Unterschrift, Verein/Verband
Träger der freien Jugendhilfe